


De-minimis Förderperiode 2017 - Fördermöglichkeiten für Reifen an Nutzfahrzeugen des Güterkraftverkehrs

Verwendungszweck	Reifen auf nicht angetriebenen Fahrzeugachsen, mit M+S-Kennzeichnung			Reifen auf angetriebenen Fahrzeugachsen mit M+S- und Alpin-Kennzeichnung ("3PMSF") 			Alle anderen Reifen auf nicht angetriebenen und auf angetriebenen Fahrzeugachsen mit M+S-Kennzeichnung		
	nach Förderrichtlinie, Punkt*	Förderungsbasis ¹⁾	davon Förderung	nach Förderrichtlinie, Punkt*	Förderungsbasis ¹⁾	davon Förderung	nach Förderrichtlinie, Punkt**	Förderungsbasis ¹⁾	davon Förderung
Neue Reifen	1.3.	100 %	80 % (v. 100 %)	1.3.	100 %	80 % (v. 100 %)	1.9.	je nach Labelwerten max. 80 %	80 % (von max. 80 %)
runderneuerte Reifen	1.3.	100 %	80 % (v. 100 %)	1.3.	100 %	80 % (v. 100 %)	1.9.	als Umweltprodukte per se 50 %	80 % (v. 50 %)

¹⁾ = Anteil an Kaufpreis, Mietgebühr oder Leasingrate in Prozent

* Punkt 1.3. der Förderrichtlinie regelt Zuschüsse bei Kauf, Miete und Leasing von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug:

Förderfähig sind sowohl neue als auch gebrauchte und runderneuerte Reifen mit M+S-Kennzeichnung auf nicht angetriebenen Achsen

Förderfähig sind ab 2017 sowohl neue als auch gebrauchte und runderneuerte Reifen mit M+S-Kennzeichnung und dem Schneeflockensymbol/der Alpinkennzeichnung "3PMSF" auf angetriebenen Achsen

** Punkt 1.9. der Förderrichtlinie regelt Zuschüsse bei Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen Reifen, rollwiderstandsoptimierten Reifen:

Förderfähig sind sowohl neue als auch gebrauchte Reifen, die hinsichtlich Geräusentwicklung und Rollwiderstand optimiert sind und die die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinie wie folgt übererfüllen:

⇒ Reifen, die hinsichtlich des Rollgeräusches nach Artikel 9 Absatz 6 in Verbindung mit Anhang II Teil C der Reifenkennzeichnungsverordnung 1 mit einer schwarzen Schallwelle gekennzeichnet sind.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 30 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.

⇒ Reifen, die hinsichtlich des Rollwiderstandes nach Artikel 9 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang II Teil B der Reifenkennzeichnungsverordnung 1 mit den Energie-Effizienzklassen A bis C gekennzeichnet sind.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen bei

der Energie-Effizienzklasse A: 50 %,

der Energie-Effizienzklasse B: 40 %,

der Energie-Effizienzklasse C: 30 %

des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.

Die Prozentsätze für Rollgeräusch und Rollwiderstand werden kumuliert.

Förderfähig sind ab 2017 auch runderneuerte Reifen als Umweltprodukte - per se. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 50 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.